



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



76. Jahrgang

Regensburg, 15. Oktober 2020

Nr. 13

Inhaltsübersicht

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag 2021	
Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter im Regierungsbezirk Oberpfalz	
Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 6. Oktober 2020	
Az. ROP-SG11-1362.0-3.....	134

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung über die Gewährung von Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 des Bayer. Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) für das Haushaltsjahr 2021 an Gemeinden und Gemeindeverbände vom 18. September 2020 Az. ROP-SG12-1551.0-2-8-1.....	135
Bekanntmachung über die Aufhebung der Zweckvereinbarungen zwischen der Stadt Regensburg und der Gemeinde Bernhardswald, der Gemeinde Hagelstadt, der Gemeinde Ihrlerstein, der Gemeinde Köfering, der Gemeinde Parkstetten, der Gemeinde Pentling, der Gemeinde Sinzing, der Gemeinde Tegernheim, der Gemeinde Wenzenbach, der Stadt Bogen und der Stadt Teublitz über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Bernhardswald, der Gemeinde Hagelstadt, der Gemeinde Ihrlerstein, der Gemeinde Köfering, der Gemeinde Parkstetten, der Gemeinde Pentling, der Gemeinde Sinzing, der Gemeinde Tegernheim, der Gemeinde Wenzenbach, der Stadt Bogen und der Stadt Teublitz vom 24. September 2020 Az. ROP-SG12-1443.1-9-1-22 ROP-SG12-1443.1-9-3-8 12-1443 R/St 8, 11, 13, 14, 23, 24, 25, 40, 45.....	138

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord über die Verbandsversammlung am 21. Oktober 2020 um 10.00 Uhr in der Stadthalle Neustadt a.d.Waldnaab.....	139
Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg über die 29. Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg Region 11.....	139

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag 2021
Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter im Regierungsbezirk Oberpfalz
Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz
vom 6. Oktober 2020
Az. ROP-SG11-1362.0-3

Gemäß § 9 Abs. 1 Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S. 1288, ber. S. 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2016 (BGBl I S. 1062) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 4. März 1980 (BayRS 111-3-I) werden für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag folgende Personen zu Kreiswahlleitern und deren Stellvertretern ernannt:

Wahlkreis	a) Kreiswahlleiter b) Stellvertreter(in)	Anschrift	a) Telefon b) Telefax c) E-Mail-Adresse
232 Amberg	a) Berufsmäßiger Stadtrat Dr. Bernhard Mitko b) Verwaltungsamtsrat Martin Schafbauer	Stadt Amberg Hallplatz 2 92224 Amberg Stadt Amberg Hallplatz 4 92224 Amberg	a) 09621/10-1280 /10-1331 b) 09621/10-1321 /10-7040 c) Bernhard.Mitko@amberg.de Martin.Schafbauer@amberg.de
233 Regensburg	a) Rechts- und Regionalreferent und Berufsmäßiger Stadtrat Dr. Walter Boeckh, b) Verwaltungsdirektor Peter Müller	Stadt Regensburg Rathausplatz 1 93047 Regensburg Stadt Regensburg D.-Martin-Luther-Str. 3 93047 Regensburg	a) 0941/507-1003 /507-2039 b) 0941/507-1331 /507-2039 c) wahl@regensburg.de
234 Schwandorf	a) Ltd. Regierungsdirektorin Anite Plank b) Regierungsamtsrätin Doris Klösel b1) Stellvertreter ab 01.02.2021: Regierungsamtsmann Johann Wiesent	Landratsamt Schwandorf Wackersdorfer Str. 80 92421 Schwandorf	a) 09431/471-202 /471-102 b) 09431/471-333 b1) 09431/471-358 c) wahlamt@landkreis-schwandorf.de
235 Weiden	a) Rechtsdirektorin Nicole Hammerl b) Oberverwaltungsrat Reinhold Gailer	Stadt Weiden i.d.OPf. Dr.-Pfleger-Str. 15 92637 Weiden i.d.OPf.	a) 0961/81-3000 /81-3019 b) 0961/81-3201 /81-3805 c) rechtsamt@weiden.de wahlen@weiden.de

Regensburg, den 6. Oktober 2020
Regierung der Oberpfalz

Christoph Reichert
Regierungsvizepräsident

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung über die Gewährung von Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 des Bayer. Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) für das Haushaltsjahr 2021 an Gemeinden und Gemeindeverbände vom 18. September 2020 Az. ROP-SG12-1551.0-2-8-1

Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 BayFAG im Haushaltsjahr 2021

I. Vorbemerkungen:

Der Freistaat Bayern gewährt kommunalen Trägern Zuweisungen zu Baumaßnahmen nach Art. 10 BayFAG (öffentliche Schulen, schulische Sportanlagen und schulisch genutzte Anteile von Mehrzweckhallen sowie kommunalen Breitensportanlagen, Schülerheimen an kommunalen Heimschulen, kommunalen Schülerheimen, die überwiegend Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen aufnehmen, Kindertageseinrichtungen, kommunale Theater und Konzertsaalbauten).

Der Förderung liegt die Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie – FAZR), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 16. Januar 2015 (FMBl S. 59, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 4. Mai 2020, BayMBI Nr. 279) zugrunde.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK. Anlage 3 zu Art. 44 BayHO).

Vorhaben, deren zuweisungsfähige Kosten weniger als 100.000 € betragen (**Bagatellgrenze**), werden **grundsätzlich** nicht gefördert (vgl. Nr. 2.2 FAZR).

Abweichend davon gilt gemäß Nr. 8.4 FAZR beim Sonderförderprogramm „FAGplus15“ für offene und gebundene Ganztagschulen eine Bagatellgrenze von **50.000 €**.

Maßnahmen zur Umsetzung von Barrierefreiheit/Inklusion an den vorstehend genannten Einrichtungen sind bereits dann förderfähig, wenn deren abschließend festgestellte zuweisungsfähige Ausgaben mindestens 25.000 € betragen.

Zur Finanzierung bei Vorhaben mit **niedrigeren** zuweisungsfähigen Kosten kann die Investitionspauschale (Art. 12 BayFAG) eingesetzt werden.

Die Kostenrichtwerte wurden zuletzt zum 1. Januar 2020 aktualisiert (vgl. Bayer. Ministerialamtsblatt BayMBI 2020 Nr. 279).

Im Übrigen wird bei Fragen zu den FAZR und den aktuellen Kostenrichtwerten auf folgenden Link hingewiesen:
http://www.stmf.bayern.de/kommunaler_finanzausgleich/allgemeines/hochbauten/

II. Antragstellung

Bei der Antragstellung für das Haushaltsjahr 2021 ist im Einzelnen Folgendes zu beachten:

Die **Neuanträge für das Haushaltsjahr 2021** können bis

spätestens 27. November 2020

bei der Regierung der Oberpfalz gestellt werden. Eine Terminverlängerung kann nicht gewährt werden.

Die Anträge für das Haushaltsjahr 2021 können mit der Regierung der Oberpfalz vorbesprochen werden. Telefonische Terminvereinbarung unter Tel. (0941) 5680-1250 ist erforderlich.

Da bei **Kindertageseinrichtungen** die Zahl der möglichen Zustimmungen zum vorzeitigen Maßnahmebeginn nicht durch ein Neuaufnahmevermögen begrenzt ist, sind Zuweisungsanträge grundsätzlich jederzeit möglich.

Um die notwendigen Haushaltsmittel zeitnah einplanen zu können **empfehlen** wir jedoch, Anträge für Kindertageseinrichtungen ebenfalls bis zum o. g. Antragstermin 27. November 2020 einzureichen.

A) Schulhausbaumaßnahmen und Schulsportanlagen

1. Die Zuweisungsanträge sind in **einfacher Fertigung** nach dem **Formblatt Muster 1 a** zu Art. 44 BayHO **unmittelbar bei der Regierung der Oberpfalz einzureichen**.
Der jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörde ist gleichzeitig ein Abdruck des Antrages zu übermitteln. Wir bitten, im Zuweisungsantrag auf die erfolgte Übersendung hinzuweisen (Nr. 7.1 FAZR).
2. **Dem Antrag sind beizufügen:**
 - 2.1 Angaben zu den finanziellen Verhältnissen (Muster 2 zu Art. 44 BayHO – aktuelle Fassung),

- 2.2 **Bestätigung, dass für die beantragten Kosten keine anderen staatlichen Fördermittel beantragt wurden bzw. werden**, z. B. für die Digitalisierung (Digitalpakt Schule, dBIR, Digitalbonus usw.), bzw. Erläuterung, für welche Kostenanteile dies erfolgt.
- 2.3 Planunterlagen (**1-fach**), bestehend aus
- a) dem Bau- und/oder Raumprogramm, gegebenenfalls mit Anerkennungsvermerk,
 - b) einem Katastrauszug (Flurkarte) mit Darstellung des Bauvorhabens und der Eigentumsverhältnisse im Maßstab 1 : 5.000,
 - c) einem Lageplan des Bauvorhabens, mindestens im Maßstab 1 : 1.000, mit Darstellung der Erschließung und der Außenanlagen,
 - d) Plänen, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten im Maßstab 1 : 100; Außenanlagen im Maßstab 1 : 500). Umbaumaßnahmen sind in den Plänen farbig darzustellen. Ergänzend sind Bestandspläne beizufügen.
- 2.4 Vorbescheide oder sonstige Nachweise über die baurechtliche Zulässigkeit des Vorhabens mit Aussagen zu Brandschutz, barrierefreier Nutzung und zu Stellplätzen,
- 2.5 Erläuterungsbericht nach Muster 6 zu Art. 44 BayHO und ergänzende Baubeschreibung (**1-fach**)
- Insbesondere bei Umbau- und Sanierungsmaßnahmen, die nicht nach Kostenpauschalen gefördert werden, ist auch die Gebäudetechnik zu erläutern.
- 2.6 Kostenermittlung (1-fach)
- Die Kosten sind entsprechend Anlage 5 zu den FAZR** (gegebenenfalls unterteilt nach Bauobjekten/Baubabschnitten bzw. nach Erweiterung / Umbau / Generalsanierung) gemäß **DIN 276 – Ausgabe 2018** zu ermitteln. Als Anlage sind – soweit erforderlich – Kostenaufschlüsselungen oder Berechnungen anderer Art, deren Ergebnisse der Kostenermittlung zugrunde gelegt wurden, beizufügen. Die Kosten der KGr. 400 sind gesondert für Elektrotechnik und Maschinenwesen aufzugliedern. Insbesondere bei Umbau- und Sanierungsmaßnahmen ist die Kostenermittlung im Schärfegrad einer Kostenberechnung gemäß DIN 276 (dritte Ebene) aufzustellen.
- 2.7 **Bei Hochbauten sind die Flächen und Rauminhalte nach DIN 277 zu berechnen.** Besonders wird darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen, bei denen neben förderfähigen Abschnitten auch nicht förderfähige Bauteile (z. B. Hausmeisterwohnung) errichtet, umgebaut oder saniert werden, oder bei denen unterschiedliche Kostenrichtwerte gelten, von Beginn an eigene Abrechnungen der bauausführenden Firmen für jeden dieser Teilbereiche sicherzustellen sind. Dies ist auch für eine getrennte Darstellung der Bereiche im Verwendungsnachweis bzw. für die Ermittlung der zuweisungsfähigen Kosten in einer Verwendungsbestätigung von Bedeutung.
- 2.8 Schulaufsichtliche Genehmigung (zuständig: Sachgebiet 44 – Schulorganisation, Schulrecht – der Regierung der Oberpfalz) bzw. Mitteilung, dass diese beantragt wurde bzw. wird.
- 2.9 Beschluss des zuständigen Organs über die Durchführung der Maßnahme oder der Beteiligung daran,
- 2.10 Anträge auf und Zusagen von Zuweisungen Dritter.
- 2.11 Bei Verbandsschulen ist für jede der am Schulverband beteiligten Gemeinden eine Übersicht nach Muster 2 zu Art. 44 BayHO sowie eine Aufstellung über das Beteiligungsverhältnis beizugeben.
- 2.12 Da nach Art. 5 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) nur die Träger des Schulaufwands Zuweisungen nach Art. 10 BayFAG erhalten können, müssen die Zuweisungsanträge vom jeweiligen Schulträger gestellt werden.
Für Schulen, deren Träger Schul- oder Zweckverbände sind, ist die Zuweisung grundsätzlich vom jeweiligen Schul- oder Zweckverband zu beantragen.
- 2.13 Bei Anträgen auf Förderung von kommunalen Baukostenzuschüssen zu Vorhaben anderer Maßnahmeträger wird ergänzend auf Nr. 4.2 FAZR hingewiesen.

B) Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen im Sinn der Nr. 1 Buchstabe c der FAZR sind nach Art. 2 BayKiBiG

- Kinderkrippen,
- Kindergärten,
- Horte,
- Häuser für Kinder.

Die Förderung setzt voraus, dass die Kindertageseinrichtung nach Art. 19 BayKiBiG förderfähig ist. Sie beschränkt sich auf den nach Art. 7 BayKiBiG anerkannten Bedarf.

Die **Anträge** sind entsprechend Ziff. II Buchstabe A in **einfacher Fertigung** vorzulegen.

C) Professionelle Kommunale Theaterbauten und Konzertsaalbauten

Wenn dort kommunal getragene professionelle Theater oder Orchester ihren Sitz haben und die weiteren Voraussetzungen der Nr. 10.1 FAZR vorliegen.

III. Weiterfinanzierungsanträge

Bei bereits durch Bewilligungsbescheid anfinanzierten Maßnahmen ist der **Antrag auf Bewilligung weiterer Zuweisungsraten** bis zum

16. November 2020

einfach bei der Regierung einzureichen. Zu verwenden ist dabei das **Muster 1 a** zu Art. 44 BayHO. Die erneute Beigabe der Unterlagen nach Nr. 2. ist nicht erforderlich.

Soweit bisher vorgelegten Anträgen noch nicht durch eine Bewilligung entsprochen worden ist und der jeweilige Antrag auch nicht zurückgenommen wird, ist für das Haushaltsjahr 2021 wieder ein Antrag nach Muster 1 a zu Art. 44 BayHO zu stellen. Soweit gegenüber den vorliegenden Unterlagen Änderungen eingetreten sind, sind diese mitzuteilen.

IV. Zustimmung zum vorzeitigen MaßnahmebeginnHinweise zur Erteilung des vorzeitigen Maßnahmebeginns

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann nur erteilt werden, wenn - zumindest überschlägig – die Finanzierung des Vorhabens einschließlich etwaiger Kosten der Vorfinanzierung und der Folgekosten hinreichend gesichert erscheint und die Maßnahme fachlich geprüft ist (VV Nr. 1.3.3 zu Art. 44 BayHO).

Bei Schulbaumaßnahmen ist daher zwischen dem Zuweisungsempfänger und der Regierung der Oberpfalz (Bewilligungsbehörde) **vor der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn** eine **Maßnahmen-Vereinbarung zur Finanzierbarkeit der Maßnahme** zu treffen. Diese Maßnahmen-Vereinbarung wird in der Regel mit der Mitteilung über das Ergebnis der baufachlichen Prüfung versandt, sofern eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zu diesem Zeitpunkt beantragt wurde.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn für geplante Maßnahmen im laufenden Jahr bzw. im Folgejahr grundsätzlich nur dann erteilt werden kann, wenn diese neuen Maßnahmen bis zum o. g. Antragstermin bei der Regierung der Oberpfalz angezeigt werden und die Regierung über ein entsprechendes Neuaufnahmevermögen verfügt. Für nach dem o. g. Meldetermin angezeigte Maßnahmen ist eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn in der Regel frühestens erst mit Freigabe des Neuaufnahmevermögens im übernächsten Jahr möglich.

III. Nachweis der Verwendung (Verwendungsnachweis / Verwendungsbestätigung)

Nach Nr. 6.1 ANBest-K ist die Verwendung der Zuweisung **spätestens ein Jahr** nach Erfüllung des Zuwendungszwecks nachzuweisen (Verwendungsnachweis gemäß Muster 4 zu Art. 44 BayHO mit Kostenzusammenstellungen, aber ohne Belege).

Bei Förderungen **mit Kostenpauschalen**, die jeweils ausschließlich aus Landesmitteln erfolgen, genügt anstelle des Verwendungsnachweises eine Verwendungsbestätigung nach Muster 4 a zu Art. 44 BayHO ohne Vorlage von Belegen (vgl. Nr. 7.6 FAZR).

Nach Vorlage des Verwendungsnachweises oder der Verwendungsbestätigung ist ein Weiterfinanzierungsantrag nach Muster 1 a zu Art. 44 BayHO oder ein Auszahlungsantrag nicht mehr erforderlich.

Regensburg, 18. September 2020
Regierung der Oberpfalz

Christoph Reichert
Regierungsvizepräsident

Bekanntmachung
über die Aufhebung der Zweckvereinbarungen
zwischen der Stadt Regensburg und der Gemeinde Bernhardswald, der Gemeinde Hagelstadt,
der Gemeinde Ihrlerstein, der Gemeinde Köfering, der Gemeinde Parkstetten, der Gemeinde Pentling,
der Gemeinde Sinzing, der Gemeinde Tegernheim, der Gemeinde Wenzenbach, der Stadt Bogen und der Stadt Teublitz
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Bernhardswald, der Gemeinde Hagelstadt,
der Gemeinde Ihrlerstein, der Gemeinde Köfering, der Gemeinde Parkstetten, der Gemeinde Pentling,
der Gemeinde Sinzing, der Gemeinde Tegernheim, der Gemeinde Wenzenbach, der Stadt Bogen und der Stadt Teublitz
vom 24. September 2020
Az. ROP-SG12-1443.1-9-1-22
ROP-SG12-1443.1-9-3-8
12-1443 R/St 8, 11, 13, 14, 23, 24, 25, 40, 45

Die Stadt Regensburg hat die zwischen ihr und

- der Gemeinde Bernhardswald geschlossene Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Bernhardswald vom 15. Juni/15. Juli 2009 (RABI S. 70),
- der Gemeinde Hagelstadt geschlossene Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Hagelstadt vom 2./17. August 2004 (RABI S. 63),
- der Gemeinde Ihrlerstein geschlossene Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Ihrlerstein vom 30. Juli/18. August 2004 (RABI S. 62),
- der Gemeinde Köfering geschlossene Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Köfering vom 3./19. September 2002 (RABI S. 60), geändert durch Vereinbarung vom 20./25. August 2004 (RABI S. 79),
- der Gemeinde Parkstetten geschlossene Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Parkstetten vom 7./25. Februar 2005 (RABI S. 15),
- der Gemeinde Pentling geschlossene Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Pentling vom 26./30. Juni 2009 (RABI S. 68), geändert durch Vereinbarung vom 25. April/6. Mai 2016 (RABI S. 71),
- der Gemeinde Sinzing geschlossene Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Sinzing vom 23./30. Oktober 2014 (RABI S. 84), geändert durch Vereinbarung vom 6. Dezember 2017/1. Februar 2018 (RABI S. 36),
- der Gemeinde Tegernheim geschlossene Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Tegernheim vom 18./24. Januar 2000 (RABI S. 13), zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 20. August/6. Oktober 2004 (RABI S. 79),
- der Gemeinde Wenzenbach geschlossene Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Wenzenbach vom 18./25. Juli 2011 (RABI S. 174),
- der Stadt Bogen geschlossene Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Bogen vom 17. Mai 2005 (RABI S. 37) und
- der Stadt Teublitz geschlossene Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Teublitz vom 10. März 2005 (RABI S. 14)

jeweils mit Schreiben vom 3. August 2020 zum 31. Dezember 2020 gekündigt. Mit dem Wirksamwerden der Kündigungen gelten die Zweckvereinbarungen als aufgehoben.

Die Aufhebung dieser Zweckvereinbarungen wurde von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 23. September 2020 Az. 12-1443 R/St 40 (Gemeinde Bernhardswald), Az. 12-1443 R/St 13 (Gemeinde Hagelstadt), Az. 12-1443 R/St 14 (Gemeinde Ihrlerstein), Az. 12-1443 R/St 11 (Gemeinde Köfering), Az. 12-1443 R/St 24 (Gemeinde Parkstetten), Az. ROP-SG12-1443.1-9-3-7 (Gemeinde Pentling), Az. ROP-SG12-1443.1-9-1-21 (Gemeinde Sinzing), Az. 12-1443 R/St 8 (Gemeinde Tegernheim), Az. 12-1443 R/St 45 (Gemeinde Wenzenbach), Az. 12-1443 R/St 25 (Stadt Bogen) und Az. 12-1443 R/St 23 (Stadt Teublitz) gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt. Die Aufhebung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 14 Abs. 5 i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 24. September 2020
Regierung der Oberpfalz

Christoph Reichert
Regierungsvizepräsident

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

**Bekanntmachung
des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord
über die Verbandsversammlung am 21. Oktober 2020 um 10.00 Uhr
in der Stadthalle Neustadt a.d.Waldnaab**

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und kurzer Rückblick auf die abgelaufene Wahlperiode 2014-2020
2. Bildung eines Wahlausschusses
3. Neuwahl des Verbandsvorsitzenden und der drei Stellvertreter
4. Bestellung der Mitglieder des Regionalen Planungsausschusses
5. Herausforderungen der Landes- und Regionalplanung in Bayern
Referat von Herrn Ministerialdirigenten Klaus Ulrich
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
6. Vorabinformation über den vom Bund geplanten länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz
7. Verschiedenes

Neustadt a.d.Waldnaab, 21. September 2020
Regionaler Planungsverband
Oberpfalz-Nord

Andreas Meier
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Regionalen Planungsverbandes Regensburg
über die 29. Sitzung der Verbandsversammlung
des Regionalen Planungsverbandes
Regensburg Region 11**

Die 29. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Montag, 2. November 2020, um 14.00 Uhr
in der Turnhalle des Willibald-Gluck-Gymnasiums
des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.
in der Woffenbacher Straße 33, 92318 Neumarkt i.d.OPf.**

statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der 28. Sitzung
2. Begrüßung, Eröffnung und Kurzbericht des Verbandsvorsitzenden
3. Bestellung der Mitglieder des Planungsausschusses für die Wahlperiode 2020 – 2026
4. Bestellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses 2020 – 2026
5. Wahl einer/eines weiteren stv. Verbandsvorsitzenden per Akklamation
6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2020
7. Feststellung der Jahresrechnung 2019
8. Bericht zur Rechnungsprüfung 2018
9. Information über den Stand der Fortschreibung des Regionalplans
10. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Neumarkt i.d.OPf., 24. September 2020
Regionaler Planungsverband Regensburg
Region 11

Willibald Gailler
Verbandsvorsitzender
Landrat

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg

E-Mail: regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de; Telefon: 0941 5680-1111 oder -1396

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter [„http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de“](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de) veröffentlicht.